

übeco Strahlhofer Herbert & Co KG

Weizer Straße 9
8200 Gleisdorf
www.uebeco.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendbarkeit und Gültigkeit

Alle Verkäufe erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Jegliche andere Bedingungen, die vom Käufer in irgendeiner Weise gestellt worden sind oder gestellt werden sollten, besitzen keine Gültigkeit. Andere AGB akzeptieren wir auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Lieferzeitpunkt/Nachlieferungsfrist/Schadenersatz

Die Auslieferung des Auftrages bleibt uns vorbehalten. Der Käufer ist verpflichtet, ab Kaufabschluss bzw. ab vereinbartem Liefertermin eine Nachlieferungsfrist von 6 Wochen zu gewähren. Teillieferungen sind zulässig. Mehrkosten, die durch besondere Versandwünsche entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder wegen Nichterfüllung können vom Käufer nicht geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen und Betriebsstörungen jeder Art, auch bei Zulieferern und Lohnbetrieben, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3. Orderannahme/Unter Vorbehalt/Einteilung bei Blockaufträgen

Die Annahme von Aufträgen erfolgt zu den hier angeführten Bedingungen. Unter Vorbehalt bestätigte Aufträge oder Auftragspositionen sind zwar angenommen, jedoch entstehen dadurch keine Verpflichtungen für den Verkäufer. Blockaufträge müssen innerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraumes eingeteilt werden. Eine verspätete Einteilung durch den Käufer berechtigt den Verkäufer, Änderungen von Preis und Lieferzeit vorzunehmen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

4. Über- und Unterlieferungstoleranzen/Farbabweichungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis 5% der Auftragsmenge sind zulässig. Schwankungen bis zu $\pm 10\%$ der Stücklänge und $\pm 2\%$ der Stoffbreite bleiben vorbehalten. Bei Sonderanfertigung auf Kundenwunsch ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme anfallender Mehrmengen oder Fehlware in angemessenem Verhältnis zum Auftrag zu verlangen. Anfallende 2. Wahl wird mit Abschlag mitgeliefert. Kleine Farbabweichungen von Farbpartie zu Farbpartie sind technisch unvermeidbar.

5. Retournierung

Eine Rücksendung der Ware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden. Retouren können nur übernommen werden, wenn die Ware sauber, ordnungsgemäß und transporttauglich verpackt ist – jede Einheit separat.

Bei unsachgemäßer Retournierung geht der entstandene Schaden zu Lasten des Absenders.

6. Zahlungsverzug/Annahmeverweigerung

Rechnungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Eventuell anfallende vorprozessuale Inkassokosten sind vom Käufer/Schuldner zu ersetzen. Bevor fällige Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen nicht zur Gänze bezahlt sind, ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet oder kann Vorauszahlungen bzw. Sicherheiten verlangen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Annahme nicht rechtzeitig erfolgt bzw. verweigert wird, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

7. Gewährleistung/Haftung

Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich vorzunehmen. Nach Zuschnitt oder anderweitiger Veränderung der Ware ist jegliche Reklamation ausgeschlossen. Handelsübliche oder technisch nicht

vermeidbare Abweichungen in der Beschaffenheit der Ware wie Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Ausrüstung und Dessin gelten nicht als Mangel. Der Käufer kann die gelieferte Ware nur zur Verfügung stellen, aber keine Ersatzlieferung fordern. Der Verkäufer hat bei mangelhafter oder unrichtiger Lieferung das Recht, innerhalb einer angemessenen Nachlieferungsfrist Ersatz zu liefern. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei versteckten Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Versanddatum dem Verkäufer gegenüber schriftlich erfolgen. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatz, auch für Folgeschäden, sowie Schadenersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung von Nebenpflichten durch den Verkäufer, sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen, Spesen und Eintreibungskosten, bei Wechsel- oder Scheckzahlungen bis zur erfolgten Einlösung des Wechsels bzw. Schecks, unser Eigentum. Es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

Die Ware bleibt auch nach einer Weiterverarbeitung, Umrüstung oder Änderung unser Eigentum. Bei Verbindungen, Vermischungen oder Verarbeitungen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, die Ware Dritten zu übereignen, zu verpfänden. Als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen. Werden unsere Waren entgegen dem Verbot vom Käufer dennoch veräußert, so erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die aus dieser Veräußerung resultierenden Forderungen des Käufers. Bei Pfändungen derselben sind wir sofort zu verständigen. Die Forderungen des Käufers gegen den Dritten gelten sofort nach Entstehung als an uns unwiderruflich abgetreten, und der Käufer ist verpflichtet, uns bei aufrechterm verlängertem Eigentumsvorbehalt auf Verlangen seinen Kunden dies mitzuteilen.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Das vorliegende Handelsgeschäft unterliegt österreichischem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers. Gerichtsstand ist für Klagen des Verkäufers nach seiner Wahl auch das für den Sitz der Firma des Käufers zuständige Gericht. Der Verkäufer behält sich vor, ein internationales Schiedsgericht seiner Wahl anzurufen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

Gleisdorf, im November 2009